

Integrationsrat der Stadt Marl

Geschäftsordnung  
für den  
Integrationsrat der Stadt Marl

# **Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Marl**

## **Präambel**

Der Integrationsrat hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Ausländer an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Stadt Marl zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Hierzu nimmt er insbesondere die ihm durch § 27 VII, IX GO NW zugesicherten Rechte wahr.

Er vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Marl und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von Deutschen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in Marl betreffen. Hierzu betreibt der Integrationsrat seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

## **§ 1 Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens sechsmal pro Jahr. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung an alle Integrationsratsmitglieder.

Sofern ein Integrationsratsmitglied schriftlich auf den Versand von Einladungen in Papierform verzichtet hat, erfolgt seine Einberufung auf elektronischem Weg durch Übersendung der Einladung ausschließlich per E-Mail; die schriftliche Übersendung der Sitzungsunterlagen entfällt und wird durch die Möglichkeit des Zugriffs auf die elektronisch im Ratsinformationssystem der Stadt Marl vorgehaltenen Dateien ersetzt.

Liegt kein Verzicht auf die Papierform vor, erfolgen Einberufung und Information durch Übersendung der Einladung bzw. der Sitzungsunterlagen in Papierform per Post; etwaige Änderungen der Postanschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Integrationsratsmitglieder gleichzeitig Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger oder Einwohner sind, bestimmt sich die Form von Ladungen und Informationen nach der gemäß Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seiner Ausschüsse gewählten Form (Postfach bzw. Übersendung per Post).

(2a) Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Marl und seiner Ausschüsse in § 2 Ziffer 1, 2 und 9 (Ladungsfrist, Zugang), § 2 Ziffer 5 Satz 2 und 3 (Angabe einer E-Mail-Adresse, Versand in Papierform bei technischen Störungen), § 2 Ziffer 6 (Obliegenheiten bei papierloser Gremienarbeit) sowie § 2 Ziffer 8 (Rats- und Bürgerinformationssystem MORE! Rubin) gelten entsprechend.

(3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

(4) Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit über die Sitzung in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

## **§ 2 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am zehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Integrationsratsmitglied vorgelegt wird.

(2) Der Integrationsrat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Beratungspunkte zur gemeinsamen Befragung zu verbinden, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und die Tagesordnung in Fällen äußerster Dringlichkeit um neue Beratungspunkte zu erweitern.

### **§ 3 Öffentlichkeit und Sitzungssprache**

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 14 (Fragestunde für Einwohner) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
  - b) Liegenschaftssachen
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitglieds oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Sitzungssprache ist deutsch.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine erneute Wahl durchzuführen. Nunmehr reicht die einfache Mehrheit. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreter, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind.
- (2) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden und seine Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (3) Wird in einzelnen Fragen durch den Integrationsrat nichts anderes bestimmt, vertreten der Vorsitzende und seine Stellvertreter den Integrationsrat nach außen hin.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin den Vorsitz.
- (5) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 5 Befangenheit**

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die unter entsprechender Anwendung des § 31 GO weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
- (2) Mitglieder des Integrationsrates, die nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Raum zu verlassen.

### **§ 6 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Gelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf

Vorschlag von einem Mitglied des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Die Sitzungsteilnehmer dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

(5) Stört ein Mitglied die Sitzung, so kann es der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Redner, die vom Thema abweichen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Hat ein Mitglied bereits zweimal einen Ordnungsruf oder einen Ruf zur Sache erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich insbesondere auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Unterbrechungen oder Vertagungen der Sitzung, Schluss der Aussprache oder Rednerliste, Verweisen des Beratungsgegenstandes an die Arbeitsgruppen oder an die Listen, auf namentliche oder geheime Abstimmung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor.

(4) Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens drei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten. Jede weitere Unterbrechung bedarf der Unterstützung durch mindestens sechs Mitglieder. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist jedoch nur eine Unterbrechung nach dieser Regelung zulässig.

## **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen und Kontakt zum Rat**

(1) Die Verwaltung nimmt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Marl oder eine/n von ihm/ihr beauftragten Verwaltungsmitarbeiter/in an den Sitzungen des Integrationsrates teil.

(2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und die Mehrheit des Integrationsrates es wünscht.

## **§ 9 Berater**

(1) Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen oder Vereine bzw. verbände ihn bei seiner Arbeit regelmäßig beraten sollen.

(2) Die benannten Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen zur Berufung vor.

## **§ 10 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bei Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer anzuzeigen.

## **§ 11 Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussvorlage vom Vorsitzenden wörtlich zu formulieren, soweit sie nicht schriftlich vorliegt.

(2) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine andere Regelung besteht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist geheim oder namentlich abzustimmen.

(3) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Sachanträgen vor. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge oder Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Beratung über denselben Tagesordnungspunkt erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 13 Fragerecht der Integrationsmitglieder**

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister/in zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Integrationsratssitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung; sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung einer Integrationsratssitzung mündlich Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Vorsitzenden oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen dürften sich nicht auf die Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auch die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder eine schriftliche

Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Anfragen, die sich auf die Angelegenheiten der Stadt beziehen und nicht von allgemeinem Interesse sind, können außerhalb der Sitzung vom Bürgermeister/in beantwortet werden.

#### **§ 14 Fragestunde für Einwohner**

(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt Marl berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Stadt Marl beziehen und vom allgemeinen Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Integrationsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitzenden oder dem Bürgermeister/in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **§ 15 Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzung des Integrationsrates und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- f) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und Sache, sofern sie nicht vom Antragsteller selbst zurückgezogen worden sind,
- g) Anfragen von Integrationsmitgliedern, die schriftlich zu beantworten sind oder deren Aufnahmen in die Niederschrift der Fragesteller verlangt hat
- h) Anfragen von Einwohnern, die schriftlich zu beantworten sind.

Sofern personenbezogene Daten in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

#### **§ 16 Arbeitskreise**

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten und diese auch wieder auflösen. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsrat festgelegt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Die Arbeitsergebnisse sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitgliederzahl geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird ab der nächsten Sitzung des Integrationsrates wirksam.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marl sinngemäß.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.